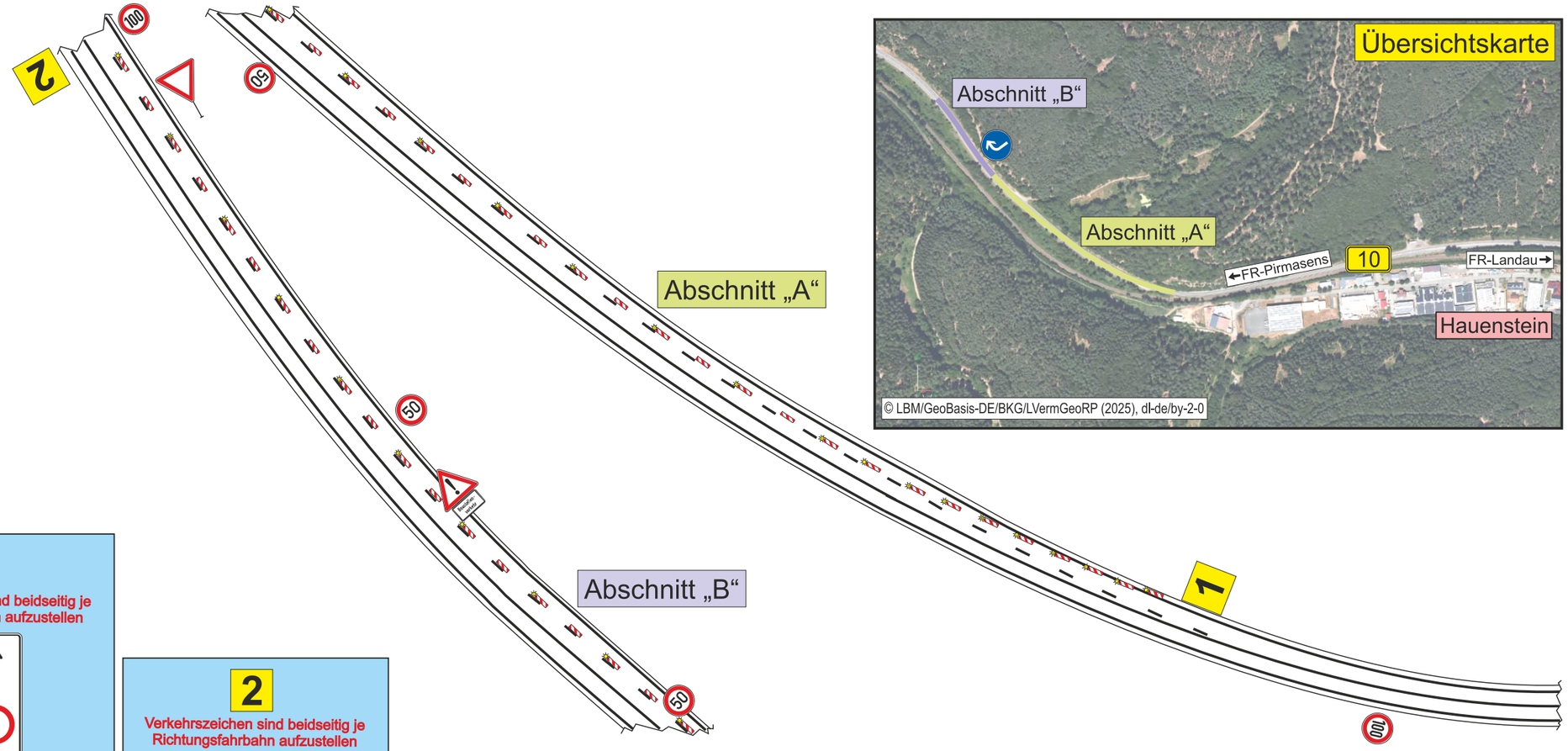





# Regelplan C I / 7
**modifiziert**

Dreistreifige Fahrbahn mit Sperrung des rechten Fahrstreifens der zweistreifigen Richtung

**Querabsperrung**
durch einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

**Längsabsperrung**
durch einseitige Leitbaken Abstand max. 10 m, einseitiger gelber Warnleuchte auf jeder zweiten Leitbake

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022

**1**
Verkehrszeichen sind beidseitig je Richtungsfahrbahn aufzustellen

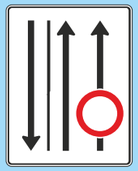

100 m
50 — 200 m
70 — 300 m
400 m — 400 m

**2**
Verkehrszeichen sind beidseitig je Richtungsfahrbahn aufzustellen

50 — 100 m
70 — 200 m

Die nicht mehr zutreffende stationäre Beschilderung ist außer Kraft zu setzen und nach der Baumaßnahme wieder herzustellen.
Die Beschilderung ist mit Auskreuzvorrichtungen berührungsfrei abzudecken.
Keine Verwendung von Klebeband.

Alle Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen stets gut zu erkennen sein, und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
Die Anbringung der Verkehrszeichen und -einrichtungen an bestehender ortsfester Beschilderung, sowie an bestehenden Rückhaltesystemen ist untersagt.
Geeignete und zugelassende Aufstellvorrichtungen sind zu verwenden.
Die Verwendung von Einschlagfüßen/Einschlagpfosten ist ebenfalls untersagt.

**Bemerkungen**:
- Standorte der Verkehrszeichen sind örtlich festzulegen.
- Standorte der Verkehrszeichen an die Örtlichkeit erfolgt durch Anordnung der zuständigen Straßenm./Baubüro/Bauaufsicht.
- Die Beschilderung ist nach RUB und RSA in der zur Zeit aktuellen Fassung auszuführen.
- Die Verkehrszeichen müssen in Reflexionsklasse RA 2 Aufbau B oder C nach DIN 67520:2013-13 ausgestattet werden, ferner müssen sie mit dem RAL Gütezeichen versehen sein. Für Zeichen 205 und 250 ist eine weitere Kennzeichnung bestehend aus Kennziffer des autorisierten Verkehrssicherungsunternehmen, Quartal und Herstellungsjahr zwingend erforderlich.

Auskreuzungen von Verkehrszeichen
- Sind Schilder auszukreuzen, hat dies mit mobilen, berührungsfreien Auskreuzvorrichtungen gemäß ZTV-SA sowie DIN 67520 Teil 4 zu erfolgen.
- Die Breiten der Auskreuzvorrichtungen müssen wie folgt ausgeführt werden:
  - Verkehrszeichen bis Größe 3 = 50 mm
  - Verkehrszeichenflächen bis 3,0 m² = 75 mm
  - Verkehrszeichenflächen über 3,0 m² = 100 mm
- Bei wegweisender Beschilderung sind ggfls. Teilauskreuzvorrichtungen zu verwenden.

Sämtliche mobilen Auskreuzvorrichtungen müssen mit Folie Typ RA3/C und Schutzlaminat versehen sein.
Eine Verwendung von Klebeband auf stationärer Beschilderung/ Wegweiser ist verboten !
Alle VZ 455 (Umleitung) sind in Größe 2 (900 x 600 mm) und mit Folientyp RA 2 auszuführen.
Alle VZ 458 (Plantafeln) sind in Größe (2000 x 1250 mm) und mit Folientyp RA 2 auszuführen.
Alle Wegweiser, montiert über den VZ 455 sind mit Folientyp RA 2 auszuführen.
Die Darstellung von VZ, Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die min. Anzahl der Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

In den Einmündungen und Abzweigungsbereichen der Umleitungsstreckenführung sind an den entsprechenden Standorten alle VZ 455 in entsprechender Anzahl zu stellen, wobei je nach Streckenführung,besonders in Kurvenbereichen, die bestmögliche Position und„Richtungslenkung“ hinsichtlich der Aufstellorte zu wählen ist. Die genauen Standorte der VZ sind mit der Bauüberwachung abzustimmen.

# Verkehrskonzept

**Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern**

| Nr. | Art der Änderung | Dat. | Zei. | Datum | Zeichen |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**Anlage: 1**
**Blatt Nr.: 1.1**
**Reg. Nr.**

**B 10**
**Felsnase bei Hauenstein**

| | | |
|---|---|---|
| bearbeitet | | |
| gezeichnet | | |
| geprüft | | |

Zeichnung:

Maßstab: ohne

Aufgestellt:
Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

**geplanter Ausführungszeitraum:**
**2026**